



Landkreis Görlitz

**Vorlage Nr.
BV/568/2024**

Geschäftsbereich
Dezernat II

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status der Sitzung
Unterausschuss Jugendhilfeplanung	28.05.2024	Vorberatung	nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	13.06.2024	Entscheidung	öffentlich

**TOP Teilfachplan V. A – Leistungen nach §§ 11-14 und 16 SGB VIII -
Maßnahmeplanung ab dem Jahr 2025 - Planungsraum 5**

Dr. Stephan Meyer
Landrat

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Görlitz beschließt im Rahmen der Jugendhilfeplanung die Maßnahmeplanung in Form einer Prioritätenliste für die Kinder- und Jugendarbeit/ Jugendverbandsarbeit/Jugendsozialarbeit/ erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Familienbildung des Landkreises Görlitz auf Grundlage der Förderkonzeption (Teilfachplan V A 5.1-5.3), vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, für den Planungszeitraum ab 01.01.2025 im Planungsraum 5 gemäß Anlage 1.

Anlage 1 Maßnahmeplanung für den Planungsraum 5 ab dem 01.01.2025

Finanzielle Auswirkungen:

Belastungen im laufenden HH-Jahr (2024)	keine
Veranschlagt unter Budget	36.2.1.01.433130, 36.2.1.01.433132, 36.3.1.01.433134, 36.3.1.01.433136, 36.2.1.01.433133, 36.3.1.01.133135
Belastung der Folgejahre (2025-2030) auf Grundlage der mittelfristigen HH-Planung, welche mit HH-Beschluss 25/26 zu bestätigen sind und vorbehaltlich der tatsächlichen Höhe der Jugendpauschale	die prozentuale Aufteilung erfolgt anhand des Bedarfsbeschlusses des JHA vom 06.12.2023 Nr. 106/2023

Begründung

Die Antragstellung für die Fachkraftförderung im Rahmen der Jugendhilfeplanung erfolgte zum 31.01.2024. Für das Förderjahr 2025 sind fristgerecht 30 Anträge eingegangen. Verfristet eingegangene Anträge gab es nicht.

Alle Anträge wurden einem Prüfverfahren unterzogen. In der ersten Stufe erfolgte die formale Prüfung nach den Vorgaben des § 74 SGB VIII und der Rahmenrichtlinie für die Gewährung von Zuwendungen und Zuschüssen aus Haushaltsmitteln des Landkreises Görlitz, Jugendamt. Alle eingereichten Anträge erreichten die zweite Stufe des Prüfverfahrens und wurden inhaltlich bewertet.

Zur inhaltlichen Bewertung der eingereichten Konzeptionen steht eine Bewertungsmatrix zur Verfügung. Diese wurde mit Vertretern aus dem Unterausschuss „Jugendhilfeplanung“ abgestimmt, am 22.01.2024 erfolgte die Information in der Arbeitsgemeinschaft der Träger (AGT) und anschließend die Bekanntgabe auf der Homepage des Landkreises zur Antragstellung für die Träger der freien Jugendhilfe.

An der inhaltlichen Bewertung der eingereichten Konzeptionen beteiligten sich drei Mitarbeitende der Verwaltung und vier Mitglieder des Unterausschusses „Jugendhilfeplanung“. Ihnen wurden die Konzeptionen über die Datenaustauschplattform zur Verfügung gestellt. Vom 18.03.2024 bis zum 05.04.2024 erhielten die Mitglieder des Unterausschusses „Jugendhilfeplanung“ lesenden Zugriff auf die Datenaustauschplattform und konnten so ihre Bewertung vornehmen. Herunterladen und Speichern der Konzeptionen waren aus Gründen des Datenschutzes nicht möglich. Es wurden von vier Mitgliedern des Unterausschusses „Jugendhilfeplanung“ vollständige Bewertungen aller eingereichten Konzeptionen abgegeben.

Mit der zugrundeliegenden Bewertungsmatrix können max. 93 Punkte erreicht werden. Im Ergebnis wurde eine durchschnittliche Bewertung aller Bewertenden gebildet. Als förderwürdig im weiteren Verfahren wurden nur Projekte anerkannt, die mindestens die Hälfte der Gesamtpunktzahl erreichten, d. h. mit mindestens 47 Punkten bewertet wurden. Zur Festlegung einer Förderpriorität wurden weitere Kriterien zur Bewertung herangezogen. Grundlage zur Jugendhilfeplanung Teilfachplan V. A – Leistungen gem. §§ 11-14 und 16 SGB VIII – Bedarf ab 2025 bilden die Beschlüsse JHA 100/2023 vom 21.09.2023 Vision und Grundsätze und JHA 106/2023 vom 06.12.2023 Bedarfsfeststellung für den Teilfachplan V. A des Jugendhilfeplanes.

Außerdem sind folgende Aspekte in die Priorisierung eingeflossen:

- Gesetzliche Grundlage des SGB VIII, Angebote in allen Leistungsbereichen der §§ 11-14 und 16 vorzuhalten.

- Punkt 5.1 des Beschlusses JHA 106/2023 beschreibt jugendhilfeplanerische Schwerpunkte des Landkreises, wie z. B. Anknüpfen an vorhandenen Strukturen, Einbindung von Ehrenamt, Erreichung der Zielgruppen im ländlichen Raum.
 - Punkt 5.2 des Beschlusses JHA 106/2023 formuliert die Vision und die beiden Grundsätze mit richtungsweisendem Charakter und konkretisiert diese durch Handlungsziele.
 - Punkt 5.3 des Beschlusses JHA 106/2023 legt die Priorisierung der beiden jugendhilfeplanerischen Schwerpunkte (Grundsatz 1 und 2) und die Verteilung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Fachkraftförderung ab 2025 fest.
 - Informationen zum Projektstand und Ergebnisse des fachlichen Austausches aus den Controllinggesprächen.
 - Des Weiteren waren die Auswahlkriterien des § 74 SGB VIII hinzuzuziehen. Insbesondere wurden Kriterien herangezogen, um bei gleich geeigneten Maßnahmen eine Auswahlentscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen.
- Dazu wurde nachfolgende Matrix verwendet:

Träger	Projekt	Bewertung Konzeption	Bewertungskriterien § 74 SGB VIII						
			gemein- nützige Ziele	Ziele des Grund- ge- setzes	fachliche Voraus- setzungen (Pkt. 5.1)	Ergebnis- qualität (Pkt. 5.3)	zweckent- sprechende /wirtschaft- liche Mittelver- wendung	ange- mes- sene Eigen- leistung	Ergebnis

Kann mit Prüfung des § 74 SGB VIII bis zum Absatz 3 keine Auswahlentscheidung getroffen werden, wird der Absatz 4 hinzugezogen. Dieser sieht eine Entscheidung für die Maßnahme vor, „... die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten.“

Planungsraum 5

1. Ergebnis der konzeptionellen Bewertung anhand Bewertungsmatrix

Die eingereichten und konzeptionell bewerteten Anträge in der Übersicht:

Träger	Projekt	Grundsatz lt. Jugendhilfeplanung	§§ lt. SGB VIII	Wirkungsbereich	Punktzahl Bewertungsmatrix
DKSB OV Zittau e.V.	„Bunte Wege“	1	§ 16	Stadt Zittau + PR 5	79,5
Soziale Projekte Zittau e.V.	„KiFaZ Domino“	1	§ 16	Stadt Zittau	78,9
DKSB OV Zittau e.V.	„Offener Treff“	2	§§ 11, 13, 14,	Stadt Zittau + PR 5	76,6
Diakonie Löbau-Zittau	„Jugendberatung“	1, 2	§§ 11, 13, 14, 16	Stadt Zittau + PR 5	76,3
Hillersche Villa gGmbH	„Lanterna futuri“	2	§§ 11	PR 5	75,5
BBZ Bautzen e. V.	„Mobile Jugendarbeit“	2	§§ 11, 12, 13, 14,	Stadt Zittau + tw. PR 5	75,4
IBZ St. Marienthal	„Familienbildung“	1	§ 16	Ostritz	73,6

Die höchsten Punktzahlen in der konzeptionellen Bewertung erreichten DKSB OV Zittau e.V. „Bunte Wege“ und Soziale Projekte Zittau e.V. „KiFaZ Domino“.

2. Auswahlentscheidung bei gleich geeigneten Angeboten

Als Nächstes erfolgt die Betrachtung gleich geeigneter Angebote entspr. § 74 Abs. 3-5 SGB VIII aus pflichtgemäßem Ermessen der Verwaltung. Aufgrund der konzeptionellen Ausrichtung wurden keine Projekte als gleich geeignet festgestellt.

3. Priorisierung

Entsprechend den strategischen Festlegungen in der Jugendhilfeplanung sind im Planungsraum 5 Projekte im Grundsatz 2 prioritär einzuordnen, die sich der Stärkung von Kompetenzen junger Menschen widmen.

Dazu gehören im PLR 5 insbesondere: DKSB OV Zittau e.V. „offener Treff“, Diakonie Löbau-Zittau „Jugendberatung“, BBZ Bautzen e. V. „Mobile Jugendarbeit“ und Hillersche Villa gGmbH „Lanternia futuri“

Zur Erstellung der Förderkonzeption für den Planungsraum 5 wurde unter Einbeziehung aller relevanten Bewertungskriterien insbesondere eine Abwägung zum Kriterium jugendhilfeplanerische Schwerpunktsetzung vorgenommen.

Der DKSB OV Zittau e.V. mit dem Projekt „Offener Treff“ erhält Priorität 1, weil das Projekt ein breites Angebot im jugendhilfeplanerisch prioritären Grundsatz 2 vorhält und unter diesen Projekten die höchste konzeptionelle Bewertung erhielt. Zur Erfüllung des gesetzlichen Anspruchs auf Angebote auch im Grundsatz 1, erhält der DKSB OV Zittau e. V. „Bunte Wege“ Priorität 2, weil er sich an Familien richtet und die höchste konzeptionelle Bewertung erhielt. Priorität 3 erhält das Projekt „Jugendberatung“ der Diakonie Löbau-Zittau, um ältere Zielgruppen zu erreichen. Priorität 4 erhält das BBZ Bautzen e.V. „Mobile Jugendarbeit“, weil diese vorwiegend aufsuchend tätig sind. Aufgrund der jugendhilfeplanerischen Prioritätensetzung und der Ergebnisse in der konzeptionellen Bewertung folgen auf Priorität 5 Soziale Projekte Zittau e.V. mit dem Projekt „KiFaZ Domino“, die Hillersche Villa gGmbH „Lanternia futuri“ auf Priorität 6 und das IBZ St. Marienthal „Familienbildung“ erhält Priorität 7.

Die Prioritätenliste in der Übersicht:

Träger	Projekt	Priorität
DKSB OV Zittau e.V.	„Offener Treff“	1
DKSB OV Zittau e.V.	„Bunte Wege“	2
Diakonie Löbau-Zittau	„Jugendberatung“	3
BBZ Bautzen e. V.	„Mobile Jugendarbeit“	4
Soziale Projekte Zittau e.V.	„KiFaZ Domino“	5
Hillersche Villa gGmbH	„Lanternia futuri“	6
IBZ St. Marienthal	„Familienbildung“	7

Projekte der Schulsozialarbeit werden aktuell nach der Förderrichtlinie Schulsozialarbeit (FRL Schulsozialarbeit) des Freistaates Sachsen gefördert. Aufgrund der Fördervorgaben des Freistaates Sachsen, müssen zumindest Projekte an Oberschulen in die Jugendhilfeplanung einbezogen werden. Diese finden sich auf den weiteren Prioritäten.

Träger	Projekt	Priorität
DKSB OV Zittau e.V.	„Offener Treff“	1
DKSB OV Zittau e.V.	„Bunte Wege“	2
Diakonie Löbau-Zittau	„Jugendberatung“	3
BBZ Bautzen e. V.	„Mobile Jugendarbeit“	4
Soziale Projekte Zittau e.V.	„KiFaZ Domino“	5
Hillersche Villa gGmbH	„Lanterna futuri“	6
IBZ St. Marienthal	„Familienbildung“	7
Schlieben – Oberschule Zittau	„Schulsozialarbeit“	8
Park-Oberschule Zittau	„Schulsozialarbeit“	9
Oberschule Weinau Zittau	„Schulbezogene Jugendsozialarbeit“	10
Oberschule Großschönau	„Schulbezogene Jugendsozialarbeit“	11
Oberschule Oderwitz	„Schulbezogene Jugendsozialarbeit“	12
Oberschule Bernstadt	„Schulbezogene Jugendsozialarbeit“	13

Gesetzliche Grundlagen:

Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Anlage:

Anlage 1 Maßnahmeplanung für den Planungsraum 5 ab dem 01.01.2025